

30.4.2019

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**

Der NABU Schleswig-Holstein hält die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (LForstAnstG) für richtig. Als Träger der SHLF und Eigentümer der von der SHLF bewirtschafteten Flächen muss sich das Land ein angemessenes Mitspracherecht bei maßgeblichen Entscheidungen vorbehalten.

Deshalb ist die vorgesehene Einrichtung einer aus Vertretern des Fachministeriums (zur Zeit: MELUND) und des Finanzministeriums bestehenden Gewährträgersversammlung konsequent. Richtig ist auch, dass die Gewährträgersversammlung ein gravierendes Mitspracherecht bei auf der Leitungsebene der SHLF erfolgenden Personalentscheidungen erhalten soll (§ 12 Nr. 7 und 8).

Nach Auffassung des NABU hat sich die SHLF zu sehr zu einem Wirtschaftsbetrieb entwickelt, bei dem die Allgemeinwohlverpflichtung, hier vor allem den Umwelt- und Naturschutz betreffend ('Schutzfunktion' gem. § 6 LWaldG), zu kurz kommt, obgleich dieser (zusammen mit der 'Erholungsfunktion') in § 1 LForstAnstG prioritär als Gesetzeszweck angeführt wird und das Bundesverfassungsgericht für den Staatswald den Gemeinwohlaufgaben in aller Deutlichkeit den Vorrang gegenüber der Holznutzung eingeräumt hat (Urteil v. 31. Mai 1990 - 2 BvR 1436/87 S. 39). In den gut zehn Jahren des Bestehens der SHLF AöR hat sich jedoch gezeigt, dass - entgegen diesem Anspruch - selbst die Naturschutzbehörden einschließlich des Umweltministeriums als oberste Naturschutz- und Forstbehörde erhebliche Probleme haben, die von ihnen zu vertretenden Naturschutzbelange gegenüber der SHLF durchzusetzen.

Das über § 6 Abs. 2 LForstAnstG festgeschriebene Weisungsrecht der Landesregierung scheint diesbezüglich nicht besonders wirkungsvoll zu sein, wie es sich z.B. während des Prozesses der Naturwaldausweisung oder der Entwicklung einiger FFH-Managementpläne gezeigt hat. So kann die SHLF Empfehlungen zu verstärkten Leistungen im Naturschutz mit dem Hinweis auf den Kostenfaktor bzw. Nutzungsausfall begegnen, zumal die Allgemeinwohlaufgaben des Staatswalds nicht näher definiert worden sind (§ 6 LWaldG). Ob der Verwaltungsrat im Hinblick auf seine Konstruktion und seine auf betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte fixierte Aufgabenstellung hier ausreichend einwirken kann, ist fraglich.

Im Hinblick auf die übergeordneten rechtlichen Vorgaben zur besonderen Allgemeinwohlverpflichtung regt der NABU an, die diesbezüglich vom Staatswald zu erbringenden Leistungen sozusagen als 'gute fachliche Praxis des Staatswalds'

konkret zu definieren. Vordringlich erforderlich ist dieses für die von der SHLF gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 LForstAnstG ohne Anspruch auf finanziellen Ausgleich zu erbringenden Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie für eine strikt auf ökologische Nachhaltigkeit ausgerichteten Waldnutzung der SHLF. Die vorhandene "Betriebsanweisung Waldbau" der SHLF wird diesem Anspruch nicht gerecht.

gez. Fritz Heydemann